



**P. Nikiforos Diamandouros**  
Der Europäische Bürgerbeauftragte

Herrn Guido Strack  
Allerseelenstr. 1n  
51105 Köln  
ALLEMAGNE

Straßburg, den **16 -12- 2011**

Beschwerde 2456/2011/BEH

Sehr geehrter Herr Strack,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 29. November 2011, in dem Sie eine Beschwerde gegen die Europäische Kommission in Bezug auf deren Umsetzung des Urteils F-119/07 des Gerichts für den öffentlichen Dienst (GöD) vorbrachten. Am 14. Dezember 2011 übermittelten Sie weitere Unterlagen zu Ihrer Beschwerde.

Ich habe Ihren Beschwerdepunkt und Ihre Forderung folgendermaßen zusammengefasst:

### **Beschwerdepunkt**

Die Kommission hat es versäumt, die Beschwerde des Beschwerdeführers gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts ordnungsgemäß zu behandeln.

Zur Unterstützung Ihres Beschwerdepunktes führten Sie aus, dass die Kommission

- (a) das Urteil des GöD nicht vollständig umgesetzt habe;
- (b) den von Ihnen geltend gemachten Anspruch auf Kompensation nicht ordnungsgemäß beschieden habe; und
- (c) die Zeiträume, für die Verzugszinsen fällig sind, nicht ordnungsgemäß bestimmt habe.

### **Forderung**

Die Kommission sollte ihre Entscheidung über die Beschwerde gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts aufheben und ihre Haltung überdenken.



Was das von Ihnen geltend gemachte **Argument (a)** betrifft, halte ich fest, dass das GöD in seinem Urteil in der Rechtssache F-119/07 die ablehnende Entscheidung der Kommission hinsichtlich der von Ihnen beantragten Vorschusszahlung aufgehoben hat. Die Kommission hat Ihnen in der Zwischenzeit eine Vorschusszahlung gewährt. Entgegen Ihrem Vorbringen kann ich nicht erkennen, dass sich aus dem besagten Urteil des GöD weitergehende Verpflichtungen der Kommission, die von Ihnen genannten Maßnahmen zu ergreifen, ergeben würden. Ich halte folglich die Position der Kommission insoweit für angemessen.

Hinsichtlich des von Ihnen vorgetragenen **Arguments (b)** bin ich der Auffassung, dass die Haltung der Kommission im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs hinsichtlich der Voraussetzungen für die außervertragliche Haftung der EU steht. Ich halte die Position der Kommission somit auch in diesem Punkt für angemessen.

Somit bin ich der Auffassung, dass keine ausreichenden Gründe für eine Untersuchung Ihres Beschwerdepunktes und Ihrer Forderung hinsichtlich der von Ihnen vorgetragenen Argumente (a) und (b) vorliegen (Artikel 228 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU).

In Bezug auf das von Ihnen ins Treffen geführte **Argument (c)** bin ich zunächst der Auffassung, dass die Entscheidung der Kommission, keine Verzugszinsen für vor dem 11. Mai 2010 liegende Zeiträume zu zahlen, im Einklang mit dem Urteil des GöD ist.

Sie trugen allerdings auch vor, dass die Kommission - zusätzlich zu dem von ihr anerkannten Zeitraum - auch Verzugszinsen für den Zeitraum vom 12. Mai 2010 bis zum 20. Dezember 2010 zahlen sollte. Auf den ersten Blick erscheint diese Haltung vertretbar, da nach Ihrer ärztlichen Untersuchung im Mai 2010 Ihr Mindestdienstunfähigkeitsgrad und Ihr Anspruch auf eine Vorschusszahlung feststanden.

Vor diesem Hintergrund habe ich entsprechend Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten den Präsidenten der Kommission über Ihre Beschwerde unterrichtet. Ich habe ihn weiter ersucht, **zu Ihrem Beschwerdepunkt und Ihrer Forderung, soweit sie sich auf Ihr drittes Argument beziehen, genauer, die Entscheidung der Kommission, keine Verzugszinsen für den Zeitraum zwischen 12. Mai 2010 und 20. Dezember 2010 anzuerkennen, bis spätestens 31. März 2012 Stellung zu nehmen.**

Darüber hinaus habe ich den Präsidenten der Kommission ersucht, in diesem Zusammenhang auch die folgenden beiden Fragen zu beantworten:

**1.** Die Kommission erkannte an, dass für den Zeitraum, während dessen die Versicherungsgesellschaft die Vorschusszahlung an den Beschwerdeführer noch nicht ausgezahlt hatte, Verzugszinsen zu bezahlen seien, obwohl die Kommission am 21. Dezember 2010 die Versicherung entsprechend angewiesen hatte. Könnte die Kommission bitte erklären, aus welchen Gründen sie offenbar dieselbe Überlegung in Bezug auf die ärztliche Untersuchung des Beschwerdeführers im Jahr 2010 nicht für anwendbar hält?

**2.** Der Beschwerdeführer trug vor, dass es ab dem 11. Mai 2010 offenkundig und unstrittig war, dass seine Mindestarbeitsunfähigkeit 5% betrug. Könnte die Kommission bitte vor diesem Hintergrund sowie vor dem Hintergrund von



Artikel 73 des Beamtenstatuts darlegen, warum sie es für notwendig hielt, das stillschweigende Einverständnis des Beschwerdeführers in Bezug auf den Betrag der Vorschusszahlung abzuwarten, ehe sie diese Zahlung für fällig betrachtete?

Sobald die Stellungnahme der Kommission eingetroffen ist, werde ich sie Ihnen übermitteln und Ihnen die Gelegenheit geben, meinem Büro innerhalb eines Monats ab Übermittlung der Stellungnahme Ihre Anmerkungen mitzuteilen, falls Sie dies wünschen sollten. Ich bitte Sie, zu berücksichtigen, dass sich die Übermittlung der Stellungnahme leicht verzögern kann, wenn sich die Notwendigkeit ergibt, eine Übersetzung ins Deutsche anzufertigen.

Sobald Ihre Anmerkungen eingetroffen sind oder sobald die dafür gewährte Frist verstrichen ist, wird der Fall von dem für die Prüfung Ihres Falles zuständigen Sachbearbeiter [Herr Bernhard Hofstötter, Tel. +33 388 17 81 05] untersucht werden. Sollte es sich als notwendig erweisen, weitere Informationen einzuholen, bevor der Bürgerbeauftragte über Ihre Beschwerde entscheiden kann, werde ich Sie darüber unterrichten.

Es wird alles getan, um Beschwerden so schnell wie möglich zu bearbeiten. Ich versuche, binnen eines Jahres nach der Eröffnung einer Untersuchung zu einer Beschwerde zu einer vorläufigen Schlussfolgerung in dieser Sache zu kommen.

In Ihrem Schreiben übten Sie auch Kritik an meiner Vorgehensweise betreffend frühere von Ihnen mir vorgelegte Beschwerden. Ich werde auf diese Punkte, die sich nicht unmittelbar auf den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung beziehen, mit separatem Schreiben eingehen.

Mit freundlichen Grüßen,

Professor Dr. P. Nikiforos Diamandouros